

## **Satzung**

über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Neustadt am Rbge. (Abweichungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBL. S. 226), und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBL. 7/2017, S. 121) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Satzung der Stadt Neustadt am Rübenberge über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG in der Stadt Neustadt a. Rbge. für straßenbauliche Maßnahmen hat der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge in seiner Sitzung am                    folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Abweichung**

Abweichend von § 9 Abs. 4 der Satzung der Stadt Neustadt am Rübenberge über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Neustadt am Rübenberge (Straßenausbaubeitragssatzung - SABS) vom 06.11.2003 wird für die nachfolgenden Straßenbaumaßnahmen die Beendigung der Maßnahmen festgestellt, ohne dass die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt Neustadt a. Rbge. stehen:

Erneuerung, Verbesserung sowie Herstellung des nördlichen und südlichen Gehweges entlang der OD L 193 beginnend am Knotenpunkt L193/K314/K335 bis zum Einmündungsbereich Hannoversche Straße.

Die von der Abweichung betroffene Strecke der Mecklenhorster Straße ist in dem beigefügten Plan eingezeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 2**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Neustadt am Rübenberge, den

Uwe Sternbeck

Bürgermeister